



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2013 (01.07)
(OR. en)**

10627/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)**

**PECHE 243
CODEC 1357**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Komm.dok.:	12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 – COM(2011) 416 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur – <i>Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes</i>

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2011 ihren Vorschlag über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ("GMO") vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 28. März 2012 bzw. am 4. Mai 2012¹ abgegeben.
3. Nach der Orientierungsaussprache vom 19. März 2012 ist der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 zu einer "allgemeinen Ausrichtung" gelangt².
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2012 festgelegt.³
5. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Abänderungen des Europäischen Parlaments zwischen Januar und 5. Februar 2013 geprüft.

¹ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 25.7.2012, S. 20.

² Dok. 10415/12 PECHE 192 CODEC 1445.

³ Dok. 13616/12 CODEC 2093 PECHE 334 PE 390.

6. Am 13. Februar 2013 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Verhandlungsmandat⁴ für einen informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament angenommen, der am 27. Februar 2013 stattgefunden hat. Auf der Grundlage eines überarbeiteten Mandats vom 20. März 2013⁵ hat am 27. März 2013 ein zweiter Trilog stattgefunden; einen abschließenden dritten Trilog gab es am 8. Mai 2013.
7. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wurde auf seinen Tagungen vom 22. April⁶ und vom 13./14. Mai 2013⁷ über den Stand der Beratungen unterrichtet.
8. Am 4. Juni 2013 hat eine abschließende informelle Sitzung auf Fachebene mit dem Europäischen Parlament stattgefunden, in der hauptsächlich die Erwägungsgründe, die Schlussbestimmungen und Anhang III, in dem die Einzelheiten zu den neuen obligatorischen Verbraucherinformationen zur Art des beim Wildfang von Fischen verwendeten Fanggeräts festgelegt sind, erörtert wurden. Während dieser Sitzung auf Fachebene kamen die Parteien ebenfalls überein, eine Erklärung auszuarbeiten, aus der hervorgeht, dass die Kontrollbestimmungen nach Inkrafttreten der neuen GMO angepasst werden müssen.
9. Das Europäische Parlament beabsichtigt nach der Billigung des vereinbarten endgültigen Textes durch den AStV, diesen Text in der Sitzung seines Fischereiausschusses am 18. Juni 2013 zu prüfen; billigt der Fischereiausschuss den Text, wird das Europäische Parlament ein Schreiben aufsetzen, mit dem der Rat davon in Kenntnis gesetzt wird, dass das Parlament für den Fall, dass der Rat den Text nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in erster Lesung billigt, die Vorbereitungen dafür treffen wird, dass diese Textfassung frühzeitig in zweiter Lesung angenommen wird.
10. Der AStV wird daher ersucht, die endgültige Fassung des in Anlage I beigefügten Kompromisstextes mit der Maßgabe seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen sowie den in Anlage II enthaltenen Entwurf einer dazugehörigen Erklärung zu billigen.

⁴ Dok. 6457/13 PECHE 59 CODEC 341.

⁵ Dok. 7160/13 PECHE 82 CODEC 496 und 6457/2/13 REV 2 PECHE 59 CODEC 341.

⁶ Dok. 7959/13 PECHE 120 CODEC 681.

⁷ Dok. 8988/1/13 PECHE 182 CODEC 941 REV 1.

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁸ ABl. C 225 vom 25.7.2012, S. 20.

⁹ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik umfasst Marktmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union. Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, im Folgenden „gemeinsame Marktorganisation“, ist Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik und soll zur Verwirklichung der Ziele dieser Politik beitragen. Da die Gemeinsame Fischereipolitik überarbeitet wird, sollte die gemeinsame Marktorganisation entsprechend angepasst werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur¹⁰ muss in Anbetracht der Mängel, die bei der Anwendung der zurzeit geltenden Marktbestimmungen festgestellt wurden, der jüngsten Entwicklungen des Marktes in der Europäischen Union und der Weltmärkte sowie der Entwicklung der Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten überarbeitet werden.
- (2a) Die Fischerei spielt für die Wirtschaft der Küstenregionen der Europäischen Union, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, eine besonders wichtige Rolle. Da die Fischer in diesen Regionen damit ihren Lebensunterhalt verdienen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Stabilität des Marktes und eine bessere Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage zu fördern.**
- (3) Bei der Durchführung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation muss den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und insbesondere den Regeln der Welthandelsorganisation Rechnung getragen werden. **Es sollten die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb im Bereich des Handels mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Drittländern gewährleistet werden, insbesondere durch Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Sozialstandards, die den für europäische Erzeugnisse geltenden Anforderungen gleichwertig sind.**
- (4) Die gemeinsame Marktorganisation muss zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

¹⁰ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

- (5) Da diese Ziele wegen des gemeinschaftlichen Charakters des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher aufgrund der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Maßnahmen besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen sind, kann die Europäische Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (6) Es ist wichtig, dass die Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation auf den Grundsätzen guter Entscheidungsfindung in der Gemeinsamen Fischereipolitik beruht.
- (6a) Damit die Gemeinsame Marktorganisation erfolgreich sein kann, müssen die Verbraucher durch Marketing- und Aufklärungskampagnen über den Wert des Verzehrs von Fisch und die große Vielfalt der verfügbaren Arten informiert und darauf aufmerksam gemacht werden, wie wichtig es ist, dass sie in der Lage sind, die Angaben auf den einschlägigen Kennzeichnungen und Etikettierungen zu verstehen.**
- (7) Die Erzeugerorganisationen sind die wichtigsten Akteure bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der gemeinsamen Marktorganisation. Eine Stärkung ihrer Ziele und **Bereitstellung der notwendigen finanziellen Unterstützung ist daher geboten, um es ihnen zu ermöglichen, eine wichtigere Rolle bei der laufenden Bewirtschaftung der Fischbestände zu übernehmen und dabei in einem durch die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgegebenen Rahmen zu handeln.** Ferner muss gewährleistet werden, dass ihre Mitglieder die Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten in nachhaltiger Weise ausüben, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbessern, höhere Einkommen anstreben und Daten zur Aquakultur sammeln. Im Zuge der Verwirklichung dieser Ziele sollten die Erzeugerorganisationen den unterschiedlichen Bedingungen der Fischerei und der Aquakultur in der Europäischen Union, auch im Hinblick auf die Regionen in äußerster Randlage, und vor allem den Besonderheiten der kleinen Küstenfischerei und der extensiven Aquakultur Rechnung tragen. **Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten Verantwortung für die Umsetzung dieser Ziele übernehmen können und dabei hinsichtlich der Bestandsbewirtschaftung eng mit den Erzeugerorganisationen zusammenarbeiten, was gegebenenfalls die Zuteilung von Quoten und die Steuerung des Fischereiaufwands entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Fischerei einschließt.**
- (7a) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Anreiz für eine angemessene und repräsentative Beteiligung von Kleinerzeugern bieten.**

- (7b) Um die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerorganisationen zu verbessern und ihre Lebensfähigkeit zu stärken, sollten klare und sachgerechte Kriterien für die Gründung dieser Organisationen festgelegt werden.**
- (8) Branchenverbände, die verschiedene Kategorien von Marktteilnehmern vereinen, können zu einer besseren Koordinierung der Vermarktungstätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette und zur Ausarbeitung von Maßnahmen im Interesse des gesamten Sektors beitragen.
- (9) Es ist angebracht, gemeinsame Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden durch die Mitgliedstaaten, für die Ausdehnung der von den Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden genehmigten Regeln und die Verteilung der damit verbundenen Kosten festzulegen. Das Verfahren für die Ausdehnung der Regeln sollte von der Kommission genehmigt werden.
- (10) Damit die Erzeugerorganisationen ihre Mitglieder zu Nachhaltigkeit bei den Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten anhalten können, müssen sie Produktions- und Vermarktungspläne, die die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlichen Maßnahmen enthalten, ausarbeiten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorlegen.
- (10a) Um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik hinsichtlich der Rückwürfe zu erreichen, ist für eine weit verbreitete Verwendung selektiver Fanggeräte Sorge zu tragen, damit Fänge von untermäßigem Fisch vermieden werden.**
- (11) Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Fangtätigkeiten ist es angebracht, einen Mechanismus für die Lagerhaltung von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen zu schaffen, um eine größere Marktstabilität zu fördern, und die Rentabilität der Erzeugung zu steigern, insbesondere durch Schaffung eines Mehrwertes. Dieser Mechanismus sollte mit Blick auf den Binnenmarkt zur Stabilisierung und Konvergenz der lokalen Märkte der Europäischen Union beitragen.
- (11b) Die Kommission sollte unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen an den Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse anregen.**
- (12) Um den Preisunterschieden in der Europäischen Union Rechnung zu tragen, sollte jede Erzeugerorganisation ermächtigt werden, einen Preis vorzuschlagen, mit dem der Lagerhaltungsmechanismus ausgelöst wird. **Dieser Auslösepreis sollte so festgesetzt werden, dass ein gesunder und fairer Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern aufrechterhalten wird.**

- (13) Da es sich bei den Fischbeständen um gemeinsame Ressourcen handelt, kann eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung in bestimmten Fällen leichter durch Organisationen erreicht werden, deren Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten **und verschiedenen Regionen** kommen. Daher ist es notwendig, auch der Möglichkeit Vorschub zu leisten, länderübergreifend – gegebenenfalls auf der Grundlage biogeografischer Regionen – transnationale Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu errichten. **Diese Organisationen sollten als Partnerschaften mit dem Ziel fungieren, für alle an der Fischerei Beteiligten gemeinsame und verbindliche Regeln aufzustellen und gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen. Bei der Errichtung dieser Organisationen muss sichergestellt werden, dass für sie die Wettbewerbsregeln dieser Verordnung gelten und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Verbindung zwischen den einzelnen Küstengemeinschaften und den Fischereien und Gewässern zu bewahren, die sie traditionell befischen.**
- (14) Die Anwendung gemeinsamer Vermarktungsnormen sollte es ermöglichen, den Markt mit nachhaltigen Erzeugnissen zu versorgen, das Potenzial des Binnenmarktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur umfassend zu nutzen, die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern und so die Rentabilität der Erzeugung zu verbessern. **Zu diesem Zweck sollten die bestehenden Vermarktungsnormen weiter gelten.**
- (15) **Es muss dafür gesorgt werden, dass eingeführte Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen, denselben Anforderungen und Vermarktungsnormen genügen, wie sie für die Erzeuger aus der Union gelten.**
- (15a) **Um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sicherzustellen, müssen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden, ungeachtet ihrer Herkunft den geltenden Lebensmittelsicherheits- und Hygienevorschriften entsprechen.**
- (16) **Den Verbrauchern müssen klare und verständliche Informationen unter anderem über die Herkunft und das Verfahren für die Produktion der Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, um es ihnen zu ermöglichen, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen.**
- (16a) **Ein Umweltgütesiegel für Fischereierzeugnisse mit Ursprung sowohl in der Union als auch in Drittländern bietet die Möglichkeit, eindeutige Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit der Fischereierzeugnisse zur Verfügung zu stellen. Daher ist von der Kommission zu prüfen, inwieweit es möglich ist, Mindestkriterien für die Entwicklung eines unionsweiten Umweltgütesiegels für Fischereierzeugnisse zu entwickeln und festzulegen.**

- (16b) Zum Schutz der europäischen Verbraucher sollten die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und für deren Durchsetzung zuständig sind, umfassenden Gebrauch von den verfügbaren Techniken machen, einschließlich DNA-Tests, um die Marktteilnehmer davon abzuhalten, falsche Angaben über ihre Fänge zu machen.**
- (17) Die Wettbewerbsregeln, die sich auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 101 des Vertrags beziehen, sollten insofern auf die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen angewendet werden, als hierdurch das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation nicht behindert bzw. die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des Vertrags nicht gefährdet wird.
- (18) Es ist angezeigt, Wettbewerbsregeln für die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen festzulegen und dabei den besonderen Merkmalen des Fischerei- und des Aquakultursektors Rechnung zu tragen, einschließlich der Fragmentierung des Sektors, der Tatsache, dass Fisch eine gemeinsame Ressource ist, sowie der großen Zahl von Einfuhren, **für die dieselben Regeln wie für die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur der Union gelten sollten.** Zur Vereinfachung sollten die betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 sollte daher nicht länger für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gelten.
- (19) Die Wirtschaftsinformationen über die Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in der Europäischen Union müssen verbessert werden.
- (21) Um einheitliche Durchführungsbedingungen für die Artikel 25, 31, 34 und 37 dieser Verordnung zu gewährleisten, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse zu erteilen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates sollte aufgehoben werden, die Artikel 9, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 34, 35, 36, 37, 38 und 39 sollten jedoch bis zum Inkrafttreten der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds weiterhin gelten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

1. Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, im Folgenden "gemeinsame Marktorganisation", errichtet.
2. Die gemeinsame Marktorganisation umfasst folgende Instrumente:
 - a) Berufsverbände;
 - b) Vermarktungsnormen;
 - c) Verbraucherinformation;
 - d) Wettbewerbsregeln;
 - e) Marktuntersuchung.
- (3) *Die gemeinsame Marktorganisation wird bezüglich der externen Aspekte ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1220/2012 des Rates vom 3. Dezember 2012 über handelsbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Verarbeitungsunternehmen in der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen im Zeitraum von 2013 bis 2015¹¹ sowie durch die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen¹².*

¹¹ ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 4.

¹² ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34.

- (4) *Für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation kann eine finanzielle Unterstützung der Union auf der Grundlage der Verordnung .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung) gewährt werden.*

*Artikel 2
Geltungsbereich*

Die gemeinsame Marktorganisation gilt für die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in Anhang I dieser Verordnung, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 3
Ziele*

Die **Ziele** der gemeinsamen Marktorganisation sind in Artikel 45 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt.

*Artikel 4
Grundsätze*

Der gemeinsamen Marktorganisation liegen die Grundsätze guter Entscheidungsfindung gemäß Artikel 4 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zugrunde.

*Artikel 5
Begriffsbestimmungen*

Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 5 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik sowie die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹³, der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹⁴ sowie des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹⁵. Zudem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

¹³ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

¹⁴ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

¹⁵ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

- a) "Fischereierzeugnisse" sind aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I;
- b) "Aquakulturerzeugnisse" sind aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I;
- c) "Erzeuger" sind natürliche oder juristische Personen, welche Produktionsmittel einsetzen, mit denen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden;
- d) „Fischerei- oder Aquakultursektor“ ist der die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur umfassende Wirtschaftssektor;
- e) "Bereitstellung auf dem Markt" ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Erzeugnisses der Fischerei oder der Aquakultur zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- f) "Inverkehrbringen" ist die erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses der Fischerei oder der Aquakultur auf dem Markt der Europäischen Union;
- g) ***"Einzelhandel" ist die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;***
- h) ***"vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur" sind Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die "vorverpackte Lebensmittel" gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 sind.***

Kapitel II

Berufsverbände

ABSCHNITT I

GRÜNDUNG, ZIELE UND MASSNAHMEN

Artikel 6

Gründung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

1. Es können Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse **und Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse** auf Initiative von Erzeugern von Fischereierzeugnissen **bzw. von Aquakulturerzeugnissen** eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegründet und gemäß Abschnitt II anerkannt werden.
 - (1a) **Bei der Gründung von Erzeugerorganisationen für Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse ist gegebenenfalls der besonderen Lage von Kleinerzeugern Rechnung zu tragen.**
2. **Eine Erzeugerorganisation, die sowohl für den Fischerei- als auch für den Aquakultursektor repräsentativ ist, kann als gemeinsame Erzeugerorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gegründet werden.**

Artikel 7

Ziele der Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und der Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

1. Die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse tragen zur Verwirklichung der folgenden Ziele bei:
 - a) Förderung der Rentabilität **und Nachhaltigkeit** der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder unter strenger Beachtung der Bestimmungen über die Bestandserhaltung, insbesondere im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik und der Umweltvorschriften **unter gleichzeitiger Beachtung der sozialen Bestimmungen. Sieht der betreffende Mitgliedstaat dies vor, wird die Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse auch an der Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze beteiligt;**
 - b) **Vermeidung und weitestmögliche Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen und erforderlichenfalls bestmögliche Nutzung dieser Fänge, ohne einen Markt für Fänge unterhalb der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen;**

- c) *Beitrag zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen und Zugang der Verbraucher zu klaren und umfassenden Informationen;*
 - d) *Beitrag zur Unterbindung von IUU-Fangpraktiken.*
2. *Die Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse tragen zur Verwirklichung der folgenden Ziele bei:*
- a) *Förderung der Nachhaltigkeit der Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder, indem ihnen unter strenger Beachtung der Bestimmungen über die Bestandserhaltung im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik und der Umweltvorschriften und unter gleichzeitiger Beachtung der sozialen Bestimmungen Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden;*
 - b) *Sicherstellung, dass die Tätigkeiten ihrer Mitglieder den nationalen Strategieplänen gemäß Artikel 43 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik entsprechen;*
 - c) *Bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass für den Aquakultursektor bestimmte Fischerei-Futtermittel aus nachhaltig bewirtschafteten Fischereien stammen.*
3. *Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zielen tragen die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und die Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse zur Verwirklichung von mindestens zwei der nachstehend aufgeführten Ziele bei:*
- a) *Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ihrer Mitglieder;*
 - b) *Verbesserung der Rentabilität;*
 - c) *Stabilisierung der Märkte;*
 - d) *Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung und Förderung hoher Standards der Lebensmittelqualität und -sicherheit und gleichzeitig Beitrag zur Beschäftigung in Küstenregionen und ländlichen Gebieten;*
 - e) *Verringerung der Umweltauswirkungen des Fischfangs, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.*

4. Die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und die Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse können einander ergänzende Ziele verfolgen.

Artikel 8

Maßnahmen der Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und der Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse

- 1. Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 7 können Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse beispielsweise auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:**
 - a) Anpassung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes;**
 - b) Kanalisierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;**
 - c) Förderung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ihrer Mitglieder in der Europäischen Union in nicht-diskriminierender Weise, etwa über die Nutzung des durch die Zertifizierung gebotenen Potenzials, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel, geografische Angaben, garantiert traditionelle Spezialitäten und Hinweise auf die Vorteile nachhaltiger Produktionsmethoden;**
 - d) Überprüfung, ob die Tätigkeiten der Mitglieder mit den Regeln der Erzeugerorganisation im Einklang stehen, und Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln;**
 - e) Förderung von Programmen zur Berufsausbildung und Zusammenarbeit, um junge Menschen zu ermutigen, ihre berufliche Zukunft in diesem Sektor zu suchen;**
 - f) Verringerung der Umweltauswirkungen des Fischfangs, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte;**
 - g) Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, um eine bessere Vermarktung und höhere Preise zu erreichen;**
 - h) Förderung des Zugangs der Verbraucher zu Informationen über Aquakulturerzeugnisse.**

2. *Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse können auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:*
- a) *gemeinsame Planung und Verwaltung der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder, allerdings vorbehaltlich der Organisation der Bewirtschaftung biologischer Meeresschätze durch die Mitgliedstaaten, einschließlich Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fangtätigkeit sowie Beratung der zuständigen Behörden;*
 - b) *Vermeidung und weitestmögliche Verringerung unerwünschter Beifänge durch Beteiligung an der Entwicklung und Anwendung technischer Maßnahmen sowie bestmögliche Nutzung unerwünschter Beifänge bei zu kommerziellen Zwecken befischten Beständen, ohne jedoch einen Markt für Fänge unterhalb der jeweiligen Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik bzw. Artikel 40 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zu schaffen;*
 - c) *vorübergehende Lagerhaltung von Fischereierzeugnissen im Einklang mit Artikel 35 und 36.*
3. *Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse können auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:*
- a) *Förderung einer nachhaltigen Aquakultur, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Tiergesundheit und Tierschutz;*
 - b) *Erfassung von Informationen über die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, einschließlich wirtschaftlicher Informationen über Erstverkäufe, und über Erzeugungsprognosen;*
 - c) *Erhebung von Umweltinformationen;*
 - d) *Planung der Verwaltung der Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder; und*
 - e) *Unterstützung von Programmen für Berufsangehörige zur Förderung von nachhaltigen Aquakulturerzeugnissen;*

[Artikel 9 gestrichen (mit Artikel 6 zu einem Artikel zusammengefasst)]

[Artikel 10 in Artikel 7 aufgenommen]

[Artikel 11 in Artikel 8 aufgenommen]

Artikel 12

Gründung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

1. Es können Vereinigungen von Organisationen von Erzeugern von Fischerei- und von Aquakulturerzeugnissen auf Initiative von in einem oder mehreren Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugerorganisationen gegründet werden.
2. Sofern nicht anders angegeben, finden die für Erzeugerorganisationen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung auch auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Anwendung.

Artikel 13

Ziele der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

1. Die Vereinigungen von Organisationen von Erzeugern von Fischerei- und von Aquakulturerzeugnissen verfolgen folgende Ziele:
 - a) Effizientere und **nachhaltigere** Verwirklichung der in Artikel 7 genannten Ziele der angeschlossenen Erzeugerorganisationen;
 - b) Koordinierung und Ausbau von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für die angeschlossenen Erzeugerorganisationen.
2. ***Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können im Einklang mit der EMFF-Verordnung finanzielle Unterstützung aus dem EMFF erhalten.***

Artikel 14

Gründung von Branchenverbänden

Branchenverbände können auf Initiative von im Bereich Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse tätigen Marktteilnehmern eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegründet und gemäß Abschnitt II anerkannt werden.

Artikel 15

Ziele der Branchenverbände

Die Branchenverbände ***verbessern die Koordinierung des Absatzes und die Voraussetzungen für den Absatz auf dem Markt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse der Europäischen Union.***

Artikel 16
Maßnahmen der Branchenverbände

Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 15 können Branchenverbände auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- a) Erstellung von Musterverträgen, die mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind;
- b) Förderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union in nicht-diskriminierender Weise, etwa über die Nutzung des durch die Zertifizierung gebotenen Potenzials, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel, geografische Angaben, **garantiert traditionelle Spezialitäten** und Hinweise auf die Vorteile nachhaltiger Produktionsmethoden;
- c) Ausarbeitung von Vorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die strenger sind als die Vorschriften der Europäischen Union oder die einzelstaatlichen Vorschriften;
- d) Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Erzeugung und des Marktes sowie der entsprechenden Kenntnisse und Durchführung von Berufs- und Fortbildungsprogrammen, beispielsweise zur Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse, zur Lebensmittelsicherheit und zur Förderung von Initiativen im Bereich der Forschung;
- e) Durchführung von Untersuchungen und Marktstudien und Entwicklung marktverbessernder Techniken, unter Einbeziehung der Informations- und Kommunikationstechnologie **sowie Erhebung sozioökonomischer Daten**;
- f) Aufklärung und Marktforschung mit Blick auf ein nachhaltiges Angebot, das in **Quantität**, Qualität und Preis dem Marktbedarf und den Erwartungen der Verbraucher gerecht wird;
- fa) verbraucherseitige Förderung des Absatzes von aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen stammenden Fischarten mit erheblichem Nährwert, die derzeit nur begrenzt konsumiert werden**;
- g) Überprüfung, ob die Tätigkeiten der Mitglieder mit den Regeln des Branchenverbands im Einklang stehen und Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

ABSCHNITT II

ANERKENNUNG

Artikel 17

Anerkennung von Erzeugerorganisationen

1. Die Mitgliedstaaten erkennen als Erzeugerorganisationen für Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse die Zusammenschlüsse von Erzeugern von Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnissen an, die eine solche Anerkennung beantragen, vorausgesetzt sie
 - (-a) kommen den in Artikel 18a festgelegten Grundsätzen und den für die Anwendung dieser Grundsätze erlassenen Vorschriften nach;*
 - a) üben im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder eines Teils des Hoheitsgebiets eine hinlängliche Wirtschaftstätigkeit aus, insbesondere was die Mitgliederzahl oder das Volumen an vermarktbareren Erzeugnissen anbelangt;
 - b) besitzen die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Rechtsfähigkeit, haben ihren Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates und sind dort niedergelassen;
 - c) sind in der Lage, die in Artikel 7 festgelegten Ziele zu verfolgen;
 - d) kommen den Wettbewerbsregeln von Kapitel V nach;
 - e) *missbrauchen* nicht eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt;
 - ea) übermitteln die relevanten Einzelheiten zu ihren Mitgliedern, ihrer Verwaltung und ihren Finanzierungsquellen.*
2. *Erzeugerorganisationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt werden, gelten als anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung. Hiervon wird ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.*

Artikel 17 a (neu)
Finanzielle Unterstützung für Erzeugerorganisationen

Maßnahmen zur Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die auf die Gründung oder Umstrukturierung von Erzeugerorganisationen oder von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen abzielen, können gemäß der EMFF-Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten.

Artikel 18
Anerkennung von Branchenverbänden

1. Die Mitgliedstaaten können als Branchenverbände in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Zusammenschlüsse ***von Marktteilnehmern*** anerkennen, ***die diese Anerkennung beantragen***, sofern diese Verbände
 - a) den in Artikel 18a festgelegten Grundsätzen und den für die Anwendung dieser Grundsätze erlassenen Vorschriften nachkommen;***
 - a) einen wesentlichen Anteil der ***Erzeugungstätigkeit und entweder der Verarbeitung- oder der Vermarktungstätigkeit bei*** Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder daraus gefertigten Erzeugnissen vertreten;
 - b) nicht selbst Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie daraus gefertigte Erzeugnisse gewinnen, verarbeiten oder vermarkten;
 - c) die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Rechtsfähigkeit besitzen, ihren Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats haben und dort niedergelassen sind;
 - d) die in Artikel 15 genannten Ziele verwirklichen können;
 - e) den Verbraucherinteressen Rechnung tragen;
 - f) das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation nicht behindern ***und***
 - g) die geltenden Wettbewerbsregeln einhalten.***

2. *Verbände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet worden sind, können als Branchenverbände im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat davon überzeugt ist, dass sie den Bestimmungen dieser Verordnung, die Branchenverbände betreffen, nachkommen.*
- 2a. *Branchenverbände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt werden, gelten als anerkannte Branchenverbände im Sinne dieser Verordnung. Hiervon wird ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.*

Artikel 18a (neu)

Interne Organisation von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden

Die interne Funktionsweise von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß Artikel 17 und 18 beruht auf den nachstehenden Grundsätzen:

- 1) *Einhaltung der von der Organisation oder dem Verband erlassenen Vorschriften zur Bewirtschaftung der Fischbestände sowie zur Produktion und zur Vermarktung der Fischereierzeugnisse durch ihre bzw. seine Mitglieder;*
- 2) *Nichtdiskriminierung der Mitglieder, insbesondere aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung;*
- 3) *Erhebung eines finanziellen Beitrags von den Mitgliedern zur Finanzierung der Organisation oder des Verbandes;*
- 4) *demokratische Funktionsweise, die es den Mitgliedern erlaubt, ihre Organisation bzw. ihren Verband und deren bzw. dessen Entscheidungen kritisch zu hinterfragen;*
- 5) *Verhängung von Strafen bei Nichteinhaltung der sich aus den internen Vorschriften der Organisation bzw. des Verbands ergebenden Verpflichtungen, insbesondere im Falle der Nichtzahlung der finanziellen Beiträge. Die Strafen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein;*
- 6) *Festlegung von Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern;*
- 7) *Festlegung der für den Betrieb der Organisation bzw. des Verbands erforderlichen Buchhaltungs- und Haushaltsvorschriften.* Artikel 19

Kontrolle und Widerruf der Anerkennung durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten führen regelmäßig Kontrollen durch, um sich zu vergewissern, **dass** die Erzeugerorganisationen und Branchenverbände die Vorschriften und Bedingungen für die

Anerkennung gemäß Artikel **17 bzw. 18** einhalten; **festgestellte Verstöße können zum Widerruf der Anerkennung führen.**

2. **Der** Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz einer **Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands mit Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder** einer in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen befindet, veranlasst die notwendige Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, um die Tätigkeit der betreffenden Organisation, des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Vereinigung **in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Mitgliedstaaten** überwachen zu können.

[Artikel 20 mit Artikel 19 zusammengelegt]

Artikel 21

Aufteilung der Fangmöglichkeiten

Eine Erzeugerorganisation, deren Mitglieder Staatsangehörige verschiedener Mitgliedstaaten sind, oder eine Vereinigung von in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugerorganisationen nimmt ihre Aufgaben unbeschadet der Bestimmungen über die Aufteilung von Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik wahr.

Artikel 22

Informationen über anerkannte Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf einer Anerkennung auf elektronischem Wege mit. ***Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.***

Artikel 23

Kontrollen durch die Kommission

Um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands gemäß Artikel 17 und 18 sicherzustellen, kann die Kommission Kontrollen durchführen und ***ersucht*** die Mitgliedstaaten gegebenenfalls, den Widerruf der gewährten Anerkennung der Erzeugerorganisation oder des Branchenverbands zu verfügen.

[Artikel 24 gestrichen]

Artikel 25

Durchführungsrechtsakte

1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend
 - a) die [...] Fristen und Verfahren ***sowie die Form der Anträge*** für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß Artikel 17 und 18 oder den Widerruf einer solchen Anerkennung gemäß Artikel 19;
 - b) das von den Mitgliedstaaten anzuwendende Format sowie die Fristen und Verfahren für die Übermittlung ihrer Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf einer Anerkennung gemäß Artikel 22 an die Kommission.

Die Bestimmungen nach Buchstabe a sind gegebenenfalls an die Besonderheiten der kleinen Küstenfischerei und der Aquakultur anzupassen.

2. Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT III

AUSDEHNUNG DER REGELN

Artikel 26

Ausdehnung der Regeln von Erzeugerorganisationen

1. Ein Mitgliedstaat kann die innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regeln für Erzeuger verbindlich vorschreiben, die dieser Organisation nicht angehören und die eines oder mehrere Erzeugnisse in dem Gebiet vermarkten, in dem die Erzeugerorganisation repräsentativ ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Erzeugerorganisation **besteht seit mindestens einem Jahr und** wird als repräsentativ für die Erzeugung und die Vermarktung, **gegebenenfalls auch für die kleine Küstenfischerei und die handwerkliche Fischerei**, in einem Mitgliedstaat angesehen und stellt einen entsprechenden Antrag an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden;
 - b) die auszudehnenden Regeln betreffen Maßnahmen für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 8 **Absatz 1 Buchstaben a bis c, Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 Buchstaben a und b**;
 - ba) die Regeln des freien Wettbewerbs zwischen Unternehmen werden eingehalten.**
2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens **55 %** der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.
3. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Aquakulturerzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens **40 %** der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.
4. Die auf Nichtmitglieder auszudehnenden Regeln gelten für einen Zeitraum zwischen 60 Tagen und 12 Monaten.

Artikel 27

Ausdehnung der Regeln von Branchenverbänden

1. Ein Mitgliedstaat kann bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen eines Branchenverbands in einem bestimmten Gebiet oder in bestimmten Gebieten als verbindlich für andere, dem Branchenverband nicht angeschlossene Marktteilnehmer vorschreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Auf den Branchenverband entfallen mindestens 65 % von **jeweils** mindestens zwei der drei Tätigkeiten Produktion, **Verarbeitung oder** Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses im Vorjahr in dem betreffenden Gebiet oder den betreffenden Gebieten eines Mitgliedstaats und er stellt einen entsprechenden Antrag bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden; **und**
 - b) die auf andere Marktteilnehmer auszudehnenden Regeln betreffen eine oder mehrere der Maßnahmen der Branchenverbände gemäß Artikel 16 Buchstaben a **bis g** und schaden den Marktteilnehmern in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Europäischen Union nicht.
2. **Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 4** darf die Ausdehnung der Regeln für höchstens drei Jahre vorgeschrieben werden.

Artikel 28

Haftung

Werden die Regeln gemäß Artikel 26 und 27 auf Nichtmitglieder ausgedehnt, kann der betreffende Mitgliedstaat entscheiden, dass Nichtmitglieder gegenüber der Erzeugerorganisation oder dem Branchenverband ganz oder teilweise für das Äquivalent der den Mitgliedern aus der Ausdehnung der Regeln entstehenden Kosten haften.

Artikel 29

Genehmigung durch die Kommission

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Regeln mit, die sie gemäß Artikel 26 und 27 allen Erzeugern oder Marktteilnehmern eines oder mehrerer spezifischer Gebiete zur Auflage machen wollen.

2. Die Kommission beschließt, die Ausdehnung der von einem Mitgliedstaat mitgeteilten Regeln zu genehmigen, sofern
 - a) die Bestimmungen des Artikels 26 *bzw.* 27 eingehalten werden;
 - b) die Bestimmungen von Kapitel V über die Wettbewerbsregeln eingehalten werden;
 - c) durch die betreffende Ausdehnung die Freiheit des Handels nicht beeinträchtigt wird;
und
 - d) die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des Vertrags nicht gefährdet wird.
3. Binnen *eines* Monats nach Eingang der Mitteilung fasst die Kommission einen Beschluss über die Genehmigung oder die Ablehnung der Ausdehnung der Regeln und unterrichtet die Mitgliedstaaten hiervon. Fasst die Kommission *innerhalb der Frist von einem Monat* keinen Beschluss, so gilt die Ausdehnung der Regeln als durch die Kommission genehmigt.
4. *Eine genehmigte Ausdehnung von Regeln kann nach Ablauf des ersten Zeitraums – auch durch stillschweigende Vereinbarung – ohne eine ausdrückliche Erneuerung der Genehmigung weiterhin angewendet werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mindestens einen Monat vor Ablauf des ersten Zeitraums den zusätzlichen Anwendungszeitraum mitgeteilt hat und die Kommission entweder diese weitere Anwendung genehmigt hat oder sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung nicht dagegen ausgesprochen hat.*

Artikel 30

Widerruf der Genehmigung

Die Kommission kann Kontrollen durchführen und die Genehmigung der Ausdehnung der Regeln widerrufen, wenn sie feststellt, dass einer oder mehreren Auflagen nicht nachgekommen wird. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 31

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission legt die Regeln für das Format und das Verfahren der Mitteilung gemäß Artikel 29 Absatz 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, die gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 51 Absatz 2 erlassen werden.

ABSCHNITT IV
PRODUKTIONS- UND VERMARKTUNGSPLÄNE

Artikel 32

Produktions- und Vermarktungspläne

1. Jede Erzeugerorganisation unterbreitet ihren zuständigen einzelstaatlichen Behörden **zumindest für die wichtigsten von ihnen vermarkteten Arten** einen Produktions- und Vermarktungsplan zur Genehmigung. **Ziel dieser Produktions- und Vermarktungspläne ist es**, die Ziele gemäß den Artikeln 3 und 7 zu verwirklichen.
2. **Der Produktions- und Vermarktungsplan umfasst Folgendes:**
 - a) **ein Produktionsprogramm für gefangene oder in Aquakultur gewonnene Arten;**
 - b) **eine Vermarktungsstrategie zur quantitativen, qualitativen und die Aufmachung betreffenden Anpassung des Angebots an den Bedarf und die Markterfordernisse;**
 - c) **Maßnahmen, die von der Erzeugerorganisation zu ergreifen sind, um zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 7 beizutragen;**
 - d) **spezifische vorsorgliche Maßnahmen zur Steuerung des Angebots für Arten, deren Vermarktung im Laufe des Jahres üblicherweise Probleme aufwirft;**
 - e) **die Sanktionen, die Anwendung finden, wenn Mitglieder gegen die Beschlüsse zur Durchführung des Plans verstoßen.**
3. **Die zuständigen nationalen Behörden** genehmigen den Plan. Nach Genehmigung führt die Erzeugerorganisation den Plan unverzüglich durch.
4. Die Erzeugerorganisationen können den Produktions- und Vermarktungsplan ändern; die Änderung wird den zuständigen **nationalen** Behörden zur Genehmigung mitgeteilt.
5. Die Erzeugerorganisation erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht im Rahmen des Produktions- und Vermarktungsplans gemäß Absatz 1 und unterbreitet ihn den zuständigen **nationalen** Behörden **zur Genehmigung**.

Erzeugerorganisationen können für die Erstellung und Durchführung der Produktions- und Vermarktungspläne finanzielle Unterstützung im Einklang mit der EMFF-Verordnung erhalten.

6. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Erzeugerorganisationen die Auflagen dieses Artikels erfüllen; ***festgestellte Verstöße können zum Widerruf der Anerkennung führen.***

[Artikel 33 gestrichen]

Artikel 34

Durchführungsrechtsakte

1. ***Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend***
 - a) ***ausführliche Vorschriften zu Format und Aufbau der Produktions- und Vermarktungspläne gemäß Artikel 32;***
 - b) die Verfahrensregeln und Fristen für die Vorlage der Produktions- und Vermarktungspläne gemäß Artikel 32 durch die Erzeugerorganisationen und die Genehmigung durch die Mitgliedstaaten.
2. ***Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 erlassen.***

Abschnitt V

Stabilisierung der Märkte

Artikel 35

Lagerhaltungsmechanismus

Die Erzeugerorganisationen ***für Fischereierzeugnisse*** können ***finanzielle Unterstützung für*** die Lagerhaltung von in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnissen erhalten, sofern ***folgende Voraussetzungen erfüllt sind:***

- a) ***die in [Artikel 70] der EMFF-Verordnung festgelegten Bedingungen;***
- b) die Erzeugnisse wurden von den Erzeugerorganisationen ***in Verkehr gebracht***, waren aber zu dem Auslösepreis gemäß Artikel 36 unverkäuflich;

- c) die Erzeugnisse entsprechen den gemäß Artikel 39 *festgelegten* Vermarktungsnormen und sind von angemessener Qualität für den Verzehr;
- d) die Erzeugnisse werden durch Einfrieren an Bord oder in Einrichtungen an Land, Salzen, Trocknen, Marinieren und gegebenenfalls Garen und Pasteurisieren haltbar gemacht oder verarbeitet und *in Becken oder Käfigen* gelagert. Filetieren oder Zerteilen und gegebenenfalls Köpfen können noch zu den vorgenannten Verarbeitungsprozessen hinzukommen;
- e) die Erzeugnisse werden zu einem späteren Zeitpunkt nach der Lagerhaltung wieder für den menschlichen Verzehr auf den Markt gebracht;
- f) **die Erzeugnisse werden für mindestens fünf Tage gelagert.**

Artikel 36

Auslösepreise für den Lagerhaltungsmechanismus

1. Vor Jahresbeginn kann jede Erzeugerorganisation selbst einen Vorschlag für einen Preis machen, der den Lagerhaltungsmechanismus gemäß Artikel 35 für Fischereierzeugnisse des Anhangs II auslöst.
2. Der Auslösepreis darf jedoch 80 % des gewichteten Durchschnittspreises nicht übersteigen, der für das betreffende Erzeugnis in dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Erzeugerorganisation in den drei Jahren unmittelbar vor dem Jahr festgestellt wurde, für das der Auslösepreis festgesetzt wird.
3. Bei der Festsetzung des Auslösepreises ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) voraussichtliche Entwicklung von Erzeugung und Nachfrage;
 - b) Stabilisierung der Marktpreise;
 - c) Konvergenz der Märkte;
 - d) Einkommen der Erzeuger;
 - e) Verbraucherinteressen.

4. Die Mitgliedstaaten setzen nach Prüfung der Vorschläge der in ihrem Hoheitsgebiet anerkannten Erzeugerorganisationen die Auslösepreise fest, die von den Erzeugerorganisationen anzuwenden sind. Diese Preise werden auf der Grundlage der Kriterien der Absätze 2 und 3 festgesetzt. Die Preise werden veröffentlicht.

Artikel 37

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission legt die Regeln für das Format der Veröffentlichung der Auslösepreise gemäß Artikel 36 Absatz 4 durch die Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 erlassen werden.

[Artikel 38 gestrichen]

Kapitel III

Vermarktungsnormen

Artikel 39

Festlegung von Vermarktungsnormen

1. ***Unbeschadet von Artikel 53a betreffend die geltenden Vermarktungsnormen*** können gemeinsame Vermarktungsnormen für die in Anhang I aufgeführten und zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnisse ***ungeachtet ihres Ursprungs (Europäische Union oder Einfuhren)*** festgelegt werden.
2. Die Normen nach Absatz 1 können ***sich auf Qualität, Größe oder Gewicht, Verpackung, Aufmachung und Kennzeichnung der Erzeugnisse und*** insbesondere ***auf*** Folgendes ***beziehen***:
 - a) Mindestvermarktungsgrößen, die auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt werden; diese Mindestvermarktungsgrößen entsprechen gegebenenfalls den Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik;

- b) Spezifikationen für *haltbar gemachte Erzeugnisse* in Einklang mit Bestandserhaltungsanforderungen und internationalen Verpflichtungen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet

- a) *der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit*¹⁶;
- b) *der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene*¹⁷;
- c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs¹⁸;
- d) *der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs*¹⁹;
- e) *der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz*²⁰;
- f) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei²¹; und
- g) der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik²².

¹⁶ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

¹⁷ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁸ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

¹⁹ ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

²⁰ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

²¹ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

²² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Artikel 40

Einhaltung der Vermarktungsnormen

1. Die **für den menschlichen Verzehr bestimmten** Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt worden sind, können in der Europäischen Union nur dann **auf dem Markt bereitgestellt** werden, wenn sie diesen Normen entsprechen.
2. Alle angelandeten Fischereierzeugnisse, einschließlich derjenigen, die diesen Vermarktungsnormen nicht entsprechen, können **für andere Zwecke als für den direkten menschlichen Verzehr, einschließlich für Fischmehl, Fischöl, Heimtierfuttermittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel und kosmetische Mittel, verwendet werden.**

[Artikel 41 gestrichen]

Kapitel IV

Verbraucherinformation

Artikel 42

Obligatorische Angaben

1. **Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** können Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung **oder der Absatzmethode** nur dann auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher **oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf** angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung Folgendes enthält:
 - a) die Handelsbezeichnung der Art und **ihren wissenschaftlichen Namen**;
 - b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten "...gefangen..." oder "...aus Binnenfischerei ..." oder "... in Aquakultur gewonnen...";
 - c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde, **und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III**;
 - d) die Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde;

e) *das Mindesthaltbarkeitsdatum.*

Die Anforderung gemäß Buchstabe d gilt nicht für

i) *im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;*

ii) *Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;*

iii) *Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden;*

iv) *Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.*

2. *Für nicht vorverpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können die in Absatz 1 aufgeführten obligatorischen Angaben beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Handlungsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden.*
3. *Wird auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten zum Verkauf angeboten, deren Produktionsmethode unterschiedlich ist, so muss die Methode für jede Partie angegeben werden. Wird eine Mischung gleicher Arten, deren Fang- oder Zuchtgebiet unterschiedlich ist, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so muss zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben werden, dass das Erzeugnis, wenn es sich um ein Erzeugnis der Seefischerei handelt, aus verschiedenen Fanggebieten und, wenn es sich um ein Erzeugnis der Binnenfischerei oder Aquakultur handelt, aus verschiedenen Ländern stammt.*
4. Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausnehmen, sofern diese den in Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Wert nicht überschreiten.
5. *Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie Verpackungen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die diesem Artikel nicht entsprechen, dürfen noch vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.*

Artikel 42a

Bericht über die Verwendung von Umweltzeichen

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht über die Durchführbarkeit von Optionen für ein System für die Vergabe von Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, der insbesondere die unionsweite Einführung eines solchen Systems und die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Verwendung eines EU-Umweltgütezeichens durch die Mitgliedstaaten betrifft.

Artikel 43

Handelsbezeichnung

1. Im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 erstellen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen ***zusammen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Namen***. In diesem Verzeichnis sind anzugeben:
 - a) der wissenschaftliche Name für jede Art gemäß dem "FishBase Information System" ***oder gegebenenfalls gemäß der "FAO AFSIS database"***;
 - b) ***die Handelsbezeichnung:***
 - i) die Bezeichnung ***der Art*** in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats;
 - ii) gegebenenfalls ***zusätzlich zu den Namen und Bezeichnungen nach Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i*** Bezeichnungen, die lokal oder regional anerkannt oder gestattet sind.
2. ***Als "Fisch" bezeichnet werden kann Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern sich Bezeichnung und Darstellung dieses Lebensmittels nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen.***
3. ***Jede Änderung des Verzeichnisses der von einem Mitgliedstaat zugelassenen Handelsbezeichnungen wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt.***

Artikel 44

Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebiets

1. Die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes gemäß Artikel 42 Absatz 1 Ziffer i umfasst Folgendes:
 - a) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen die Angabe **des Untergebiets oder der Division**, die in den FAO-Fischereigebietten aufgelistet sind, **sowie der Name des betreffenden Fischereigebiets in einer dem Verbraucher verständlichen Form durch schriftliche Nennung oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigebiet zeigt. Abweichend hiervon ist bei Fischereierzeugnissen, die in anderen Gewässern als dem Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden, die Angabe des Namens des FAO-Fischereigebiets ausreichend;**
 - b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf **das Ursprungsgewässer in dem** Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Erzeugnis seine Herkunft hat;
 - c) bei Aquakulturerzeugnissen einen Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis **mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat.**
2. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 können die Marktteilnehmer ein genaueres Fang- oder Produktionsgebiet angeben.

Artikel 45

Zusätzliche freiwillige Angaben

1. Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemäß Artikel 42 können folgende Angaben auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden, sofern sie klar und eindeutig sind:
 - a) **bei Fischereierzeugnissen der Zeitpunkt des Fanges oder bei Aquakulturerzeugnissen der Zeitpunkt der Entnahme;**
 - b) **bei Fischereierzeugnissen der Tag der Anlandung oder Angabe des Hafens, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden;**
 - c) **detailliertere Angaben zur Art des Fanggeräts gemäß Anhang III;**

- ca) *bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das den Fang durchgeführt hat;*
 - d) Umweltinformationen;
 - e) ethische oder soziale Informationen;
 - f) Informationen über Produktionstechniken;
 - g) Informationen über Produktionsmethoden;
 - h) Informationen über den Nährwert des Erzeugnisses.
2. *Für sämtliche Angaben oder Teile der Angaben nach Artikel 42 Absatz 1 kann ein QR-Code verwendet werden.*
3. Die Bereitstellung freiwilliger Angaben darf nicht auf Kosten des für die obligatorischen Angaben verfügbaren Platzes auf der Kennzeichnung oder Etikettierung gehen.
- 3a. *Es dürfen keine freiwilligen Angaben bereitgestellt werden, die nicht überprüft werden können.*

[Artikel 46 gestrichen]

Kapitel V

Wettbewerbsregeln

Artikel 47

Anwendung der Wettbewerbsregeln

Die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie ihre Durchführungsbestimmungen gelten für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen gemäß Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags, die die Erzeugung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen.

Artikel 48

Ausnahmen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln

1. Unbeschadet des Artikels 47 dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von Erzeugerorganisationen, die die Erzeugung oder den Verkauf von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen für die Lagerhaltung und Be- oder Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen und
 - a) zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich sind;
 - b) keine Preisbindung vorsehen;
 - c) nicht zur Abschottung der Märkte innerhalb der Europäischen Union führen;
 - d) den Wettbewerb nicht ausschließen; **und**
 - e) nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten.

2. Unbeschadet des Artikels 47 dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von Branchenverbänden, die
 - a) zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich sind;
 - b) nicht die Verpflichtung beinhalten, einen bestimmten Preis anzuwenden;
 - c) nicht zur Abschottung der Märkte innerhalb der Europäischen Union führen;
 - d) keine Bedingungen beinhalten, welche anders sind als die Bedingungen für vergleichbare Transaktionen mit anderen Handelspartnern und diesen einen Wettbewerbsnachteil bringen;
 - e) nicht den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten **und**
 - f) keine sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen bewirken, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht unvermeidlich sind.

Kapitel VI

Marktuntersuchung

Artikel 49 Marktuntersuchung

1. Die Kommission
 - a) gewinnt, analysiert und verbreitet wirtschaftliche Kenntnisse und Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union im Rahmen der Versorgungskette und trägt hierbei dem internationalen Kontext Rechnung;
 - ab) gewährt Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden praktische Unterstützung zur besseren Koordinierung der Informationen zwischen den Marktteilnehmern und Verarbeitern;**
 - b) nimmt regelmäßig Preiserhebungen im Rahmen der Versorgungskette für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union vor und analysiert Markttendenzen;
 - c) stellt Ad-hoc-Marktstudien und eine Methodik für Erhebungen über die Preisbildung bereit.
2. Zur Erreichung der Ziele gemäß Absatz 1 trifft die Kommission folgende Maßnahmen:
 - a) Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden;
 - b) Bereitstellung von Marktinformationen wie Preiserhebungen, Marktanalysen und -studien für alle Interessengruppen und die Öffentlichkeit in zugänglicher und verständlicher Form. Dies gilt unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.**
3. Die Mitgliedstaaten tragen zur Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 bei.

Kapitel VII

Verfahrensvorschriften

[Artikel 50 gestrichen]

Artikel 51

Durchführung

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 52

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 wird wie folgt ergänzt:

"und die Verordnung (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (*)

(*) ABl. ..."

Artikel 52a

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Übergangsmaßnahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 57 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: "Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um die Einhaltung sicherzustellen. Diese Kontrollen können auf allen Handelsstufen sowie während des Transports durchgeführt werden."*
- b) In Artikel 58 Absatz 5 erhalten die Buchstaben g und h folgende Fassung:*
- "g) Verbraucherinformationen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (*);*
- h) den wissenschaftlichen Namen.*

(ABl. ..."*

Artikel 53

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird aufgehoben. Artikel 4 gilt allerdings weiterhin bis zum 12. Dezember 2014.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 53a

Vorschriften zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen

Die Vorschriften zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates vom 21. Juni 1989 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven, die Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven, die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse sowie andere Vorschriften zur Durchführung gemeinsamer Vermarktungsnormen wie die Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische gelten weiterhin.

Artikel 54

Überprüfung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2022 Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014, **mit Ausnahme des Kapitels IV und des Artikels 52a, die ab dem 13. Dezember 2014 gelten.**

Die Artikel 25, 31, 34 und 37 finden ab dem 1. November 2013 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
b) 0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
c) 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
d)	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: - andere - - Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3: ---Abfälle von Fischen 0511 91 10 - - - andere 0511 91 90
e) 1212 20 00	- - Algen und Tange

- f) Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
- 1504 10 - Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen
- 1504 20 - Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle
- g) 1603 00 Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
- h) 1604 Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
- i) 1605 Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
- j) Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
- 1902 20 - Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
- 1902 20 10 - - - mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
- k) Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln:
- 2301 20 00 - Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- l) Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
- 2309 90 - - andere
- ex 2309 90 - - Fischpresssaft
- 10

ANHANG II

KN-Kode	Warenbezeichnung
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)
ex 0302 29 90	Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)
0302 29 10	Scheefschmut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)
ex 0302 29 90	Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)
0302 31 10	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)
und	
0302 31 90	
ex 0302 40	Hering der Art <i>Clupea harengus</i>
0302 50 10	Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>
0302 61 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>
ex 0302 61 80	<i>Sprotte (Sprattus sprattus)</i>
0302 62 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0302 63 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
ex 0302 64	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>
0302 65 20	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)
und	
0302 65 50	
0302 69 31	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)
und	
0302 69 33	
0302 69 41	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)
0302 69 45	Leng (<i>Molva</i> -Arten)
0302 69 55	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)
ex 0302 69 68	Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>
0302 69 81	Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)
ex 0302 69 99	<i>Gemeine Goldmakrele (Coryphaena hippurus)</i>
ex 0307 41 10	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)
ex 0306 23 10	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)
ex 0306 23 31	
ex 0306 23 39	

0302 23 00 Seezungen (*Solea-Arten*)
 0306 24 30 Taschenkrebse (*Cancer pagurus*)
 0306 29 30 Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)
 0303 31 10 Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hipoglossoides*)
 0303 78 11 Seehechte der Art *Merluccius*
 0303 78 12
 0303 78 13
 0303 78 19
 und
 0303 29 55
 0304 29 56
 0304 29 58
 0303 79 71 Seebrassen (*Dentex dentex* und *Pagellus-Arten*)
 0303 61 00 Schwertfisch (*Xiphias Gladius*)
 0304 21 00
 0304 91 00
 0306 13 40 Geißelgarnelen der Art *Penaeidae*
 0306 13 50
 ex 0306 13 80
 0307 49 18 Tintenfische der Arten *Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma* und *Sepiola rondeletti*
 0307 49 01
 0307 49 31 Kalmare (*Loligo-Arten*)
 0307 49 33
 0307 49 35
 und
 0307 49 38
 0307 49 51 Kalmare (*Ommastrephes sagittatus*)
 0307 59 10 Kraken (*Octopus-Arten*)
 0307 99 11 Illex-Arten
 0303 41 10 Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)

0302 32 10 Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)

0303 42 12

0303 42 18

0303 42 42

0303 42 48

0302 33 10 Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*)

0303 43 10

0303 45 10 Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)

0302 39 10 Andere Arten der Gattungen *Thunnus* und *Euthynnus*

0302 69 21

0303 49 30

0303 79 20

ex 0302 29 90 Limande (*Microstomus kitt*)

0302 35 10 Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)

und

0302 35 90

ex 0302 69 51 Pollack (*Pollachius pollachius*)

0302 69 75 Brachsenmakrele (*Brama-Arten*)

ex 0302 69 82 Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)

ex 0302 69 99 Franzosendorsch (*Trisopterus luscus*) und Zwergdorsch (*Trisopterus minutus*)

ex 0302 69 99 Gelbstriemen (*Boops boops*)

ex 0302 69 99 Pikarel (*Spicara smaris*)

ex 0302 69 99 Meeraal (*Conger conger*)

ex 0302 69 99 Knurrhahn (*Trigla-Arten*)

ex 0302 69 91 Stöcker (*Trachurus-Arten*)

ex 0302 69 99

ex 0302 69 99 Meeräschen (*Mugil-Arten*)

ex 0302 69 99 Rochen (*Raja-Arten*)

und

ex 0304 19 99

ex 0302 69 99 Degenfisch (*Lepidopus caudatus* und *Aphanopus carbo*)

ex 0307 21 00	Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)
ex 0307 91 00	Wellhornschnellen (<i>Buccinum undatum</i>)
ex 0302 69 99	Streifenbarbe oder Rotbarbe (<i>Mullus surmuletus</i> , <i>Mullus barbatus</i>)
ex 0302 69 99	Streifenbrassen (<i>Spondyliosoma cantharus</i>)

ANHANG III

Vorgeschriebene Angaben zur Fanggerätkategorie

Entsprechende Fanggeräte-Einzelbezeichnungen und Codes in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission

Wadennetze

<i>Strandwaden</i>	<i>SB</i>
<i>Snurrewaden</i>	<i>SDN</i>
<i>Schottische Wadennetze</i>	<i>SSC</i>
<i>Zwei-Schiff-Wadennetze</i>	<i>SPR</i>

Schleppnetze

<i>Baumkurre</i>	<i>TBB</i>
<i>Grundscherbrettnetz</i>	<i>OTB</i>
<i>Zweischiffgrundschernetze</i>	<i>PTB</i>
<i>Pelagische Scherbrettnetze</i>	<i>OTM</i>
<i>Pelagische Zweischiffschleppnetze</i>	<i>PTM</i>
<i>Scherbrett-Hosennetze</i>	<i>OTT</i>

Kiemennetze und vergleichbare Netze

<i>Stellnetze</i>	<i>GNS</i>
<i>Treibnetz</i>	<i>GND</i>
<i>Umschließende Kiemennetze</i>	<i>GNC</i>
<i>Spiegelnetze</i>	<i>GTR</i>
<i>Kombinierte Kiemennetze/Trammelnetze</i>	<i>GTN</i>

Umschließungsnetze und Hebenetze

<i>Ringwaden</i>	<i>PS</i>
<i>Lampanetze</i>	<i>LA</i>
<i>Senktücher</i>	<i>LNB</i>
<i>Stationäre Hebenetze</i>	<i>LNS</i>

Haken und Langleinen

<i>Handleinen und Angelleinen (handbetrieben)</i>	<i>LHP</i>
<i>Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)</i>	<i>LHM</i>
<i>Grundlangleinen</i>	<i>LLS</i>
<i>Langleine (treibend)</i>	<i>LLD</i>
<i>Schleppangeln</i>	<i>LTL</i>

Dredgen

<i>Bootdredgen</i>	<i>DRB</i>
<i>Handdredgen, an Bord von Schiffen eingesetzt</i>	<i>DRH</i>
<i>Mechanisierte Dredgen einschließlich</i>	
<i>Saugbagger</i>	<i>HMD</i>

Reusen und Fallen

<i>Reusen (Fallen)</i>	<i>FPO</i>
------------------------	------------

ANHANG IV
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, 2, 3, 4, 5
Artikel 2, 3	Artikel 39, 40, 41
Artikel 4	Artikel 42, 43, 44, 45, 46
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6, 7, 8, 12, 13
Artikel 5 Absätze 2, 3, 4, Artikel 6	Artikel 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25
Artikel 7	Artikel 26, 28, 29, 30, 31
Artikel 8	-
Artikel 9, 10, 11, 12	Artikel 32, 34, 38
Artikel 13	Artikel 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 25
Artikel 14	Artikel 48 Absatz 2
Artikel 15	Artikel 27
Artikel 16	Artikel 28, 29, 30, 31
Artikel 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27	Artikel 35, 36, 37
Artikel 28, 29, 30, 31, 32, 33	-
Artikel 34	Artikel 22, 25, 37
Artikel 35	-
Artikel 36	-
Artikel 37	Artikel 51
Artikel 38, 39	Artikel 51
Artikel 40	-
Artikel 41	Artikel 54
Artikel 42	Artikel 52, 53
Artikel 43	Artikel 55
-	Artikel 47
-	Artikel 48 Absatz 1
-	Artikel 49

Entwurf einer Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollvorschriften in den Bereichen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und Verbraucherinformation

Im Anschluss an die Reform der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission um Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Kontrollregelung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Dieser Änderungsvorschlag sollte berücksichtigen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die aus Fischen aus Wildfang hergestellt werden, eine Regelung hinsichtlich der Angabe der Art des verwendeten Fanggeräts getroffen werden muss.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission außerdem, zu gegebener Zeit die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission hinsichtlich der obligatorischen Informationen für den Verbraucher zu erlassen, die notwendig sind, um den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der Kontrollverordnung in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 1196/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel Rechnung zu tragen.
